

Abteilungsordnung



Badminton



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsform und Name	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Organe der Abteilung	3
§ 5 Abteilungsleitung	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	6
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Auflösung der Abteilung	8

Abteilungsordnung

TSV Ehningen 1914 e.V.

Abteilung Badminton

TURN- UND
SPORTVEREIN
EHNINGEN
1914 e.V.



§ 1 Rechtsform und Name

- (1) Die Abteilung Badminton gehört dem TSV Ehningen 1914 e.V. an.
- (2) Sie führt den Namen: TSV Ehningen 1914 e.V. Abteilung Badminton.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Abteilung Badminton verfolgt durch die Pflege des Badmintonsports, Förderung der Jugend, der Kameradschaft und Geselligkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie sind daher zur Verstärkung des Abteilungsvermögens oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Das Ehrenamt ist nach § 662 BGB grundsätzlich unentgeltlich auszuüben. Für Tätigkeiten im Dienst der Abteilung können bei Bedarf und entsprechender Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden. Die Entscheidung dazu trifft die Abteilungsleitung unter Definition des Inhalts und der Zeitdauer der Tätigkeit.
- (4) Der TSV Ehningen Abteilung Badminton ist Mitglied des Baden-Württembergischen Badminton Verband (BWBV) dessen Satzung und Ordnungen anerkannt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung des TSV Ehningen.
- (2) Beendigung der Mitgliedschaft gemäß §5 der Satzung des TSV Ehningen.
- (3) Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 6 der Satzung des TSV Ehningen.

§ 4 Organe der Abteilung

- (1) Die Abteilungsleitung
- (2) Die Mitgliederversammlung

S
C
B
R
E
I
M
T
M
E
T
S
V
E
H
N
I
N
G
E
N
1
9
1
4
e
V
A
B
T
E
I
L
U
N
G
S
O
R
D
N
U
N
G



§ 5 Abteilungsleitung

(1) Der Abteilungsleitung gehören an:

- a. Abteilungsleiter
- b. Stellvertretender Abteilungsleiter
- c. Kassierer
- d. Schriftführer
- e. Jugendleiter
- f. Pressewart
- g. Beisitzer 1
- h. Beisitzer 2

(2) Die Abteilungsleitung entscheidet über sämtliche Belange der Abteilung soweit sie nicht nach §7 in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Sie entscheidet insbesondere über:

- a. Haushaltsplan
- b. Stundung und Erlass von Gebühren und Beiträgen
- c. Festlegung und Überwachung des Übungs- und Wettkampfbetriebes
- d. Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen, sportlicher und geselliger Art.
- e. Neuanschaffungen und Angelegenheiten, soweit sie den Betrag von € 1000,- nicht überschreiten.
- f. Bestellung eines Beauftragten zur Führung und Pflege der Internet Homepage der Abteilung

(3) Der Abteilungsleiter beruft die Sitzungen der Abteilungsleitung schriftlich ein und leitet diese. Die Abteilungsleitung kann einzelne Mitglieder mit der Ausführung der ihr zugewiesenen Aufgaben betrauen. Dadurch entfällt die Verantwortung der Abteilungsleitung nicht. Die Abteilungsleitung kann jederzeit weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte Ihrer Mitglieder – darunter der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter – anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abteilungsordnung

TSV Ehningen 1914 e.V.

Abteilung Badminton

TURN- UND
SPORTVEREIN
EHNINGEN
1914 e.V.



- (4) Der Abteilungsleiter führt die laufenden Geschäfte der Abteilung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit nach §7 fallen. Er vertritt die Abteilung nach außen.
- (5) Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter bei dessen Verhinderung.
- (6) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er hat im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung einen Etat aufzustellen und diesen zu überwachen. Der Jahresabschluss ist der Abteilungsleitung zur Kenntnis zu bringen. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Mitglieder, die von der Abteilungsversammlung gewählt wurden und nicht der Abteilungsleitung angehören dürfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (7) Der Schriftführer hat die Aufgabe Protokolle über die Sitzungen der Abteilungsleitung sowie über die Mitgliederversammlungen zu führen. Diese Protokolle werden neben dem Schriftführer vom Abteilungsleiter unterzeichnet. Außerdem obliegt ihm der gesamte Schriftverkehr der Abteilung.
- (8) Der Pressewart ist für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit zuständig und hat die Aufgabe über alle sportlichen und sonstigen Aktivitäten der Abteilung zu berichten. Insbesondere obliegen ihm alle Veröffentlichungen im wöchentlich erscheinenden Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen. Veröffentlichungen in andere Medien werden entsprechend den Möglichkeiten vom Pressewart veranlasst.
- (9) Der Internet Beauftragte ist für die Gestaltung und Pflege der Homepage verantwortlich. Er ist zu allen Sitzungen der Abteilungsleitung mit beratender Stimme einzuladen. Die Aufgaben des Internet Beauftragten kann auch ein Mitglieder der Abteilungsleitung nach §5 a-h zusätzlich übernehmen. Für den Inhalt der Homepage ist die Abteilungsleitung verantwortlich.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Mitglieds- und Abteilungsbeiträge sind Jahresbeiträge für das Kalenderjahr. Sie werden stets im 1. Quartal des Kalenderjahres fällig.
- (3) Der Abteilungsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind den Abteilungsbeitrag zu entrichten, können auf Antrag ganz oder teilweise von dessen Bezahlung befreit werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Württembergischen Landessportbund e.V. versichert. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Vereinsbeitrag bezahlt ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung und Änderung der Abteilungsordnung
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung
 - c) Durchführung von Wahlen
 - d) Festsetzung des Haushaltsplanes
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Abteilungsleiter einberufen. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Und zwar für das abgelaufene oder ablaufende Kalenderjahr in der Zeit von November bis Februar, unter Berücksichtigung entsprechender Bestimmungen in der Satzung des TSV Ehningen 1914 e.V. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Vierwochenfrist. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens einen Bericht des Abteilungsleiters, des Kassiers, der Kassenprüfer, die Entlastung, Wahlen und Anträge zu enthalten.

Abteilungsordnung

TSV Ehningen 1914 e.V.

Abteilung Badminton

TURN- UND
SPORTVEREIN
EHNINGEN
1914 e.V.



- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst., mit Ausnahme von Änderungen der Abteilungsordnung, die einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bedürfen.
- (5) Wahlen finden jährlich statt. Das Wahlverfahren bestimmt die Mitgliederversa.
- (6) Jährlich werden gewählt: 2 Kassenprüfer TSV Delegierte, Anzahl gemäß dem aktuell gültigen Schlüssel.
- (7) Die Abteilungsleitung wird auf 2 Jahre gewählt, es wird das rollierende Wahlsystem angewendet. Im ersten Jahr werden gewählt:

Abteilungsleiter
Schriftführer
Jugendleiter
Beisitzer 1

Im zweiten Jahr werden gewählt:

Stellvertretender Abteilungsleiter
Kassier
Pressewart
Beisitzer 2

- (8) Die nicht auf der Tagesordnung stehenden Anträge und Fragen können von der Mitgliederversammlung behandelt und entschieden werden, wenn die Anträge von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder befürwortet werden.
- (9) Außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Abteilungsleiter aufgrund eines Beschlusses der Abteilungsleitung oder aufgrund eines von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneten Antrages einzuberufen.

Abteilungsordnung

TSV Ehningen 1914 e.V.

Abteilung Badminton

TURN- UND
SPORTVEREIN
EHNINGEN
1914 e.V.



§ 8 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer besonderen, von einem Drittel der gesamten

Abteilungsmitgliedschaft beantragen und zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen der Abteilung ist nach Auflösung der Abteilung dem Hauptverein TSV Ehningen 1914 e.V. zuzuführen.

Abteilungsordnung vom 11. April 1981
Mit Änderungen vom 27. Februar 1987
Mit Änderungen vom 22. Februar 2002
Mit Änderungen vom 17. Februar 2006
Mit Änderungen vom 15. Januar 2010